



**Antrag auf Ausnahme von der Pflichtversicherung nach dem
Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) bzw. nach dem
Freiberuflichen Sozialversicherungsgesetz (FSVG)**

Bitte beachten Sie vor der Antragstellung die umseitigen Hinweise!

| | |
|---------|---------------------|
| Name | VSNR – Geburtsdatum |
| Adresse | |

– Zutreffendes bitte ankreuzen! –

Ich habe im heurigen Jahr aus der Kranken- und/oder Pensionsversicherung nach dem GSVG bzw. dem Freiberuflichen Sozialversicherungsgesetz (FSVG)

noch keine Leistungen bezogen
bereits Leistungen bezogen

und beantrage daher die Ausnahme von der GSVG-Pensions- und Krankenversicherung bzw. von der FSVG-Pensionsversicherung gemäß § 4 Abs. 1 Z. 7 GSVG

vom bis / ab bis auf weiteres

Ich war in den letzten 60 Kalendermonaten vor Beginn der beantragten Ausnahme nicht mehr als 12 Monate nach dem GSVG oder dem FSVG pflichtversichert. Meine jährlichen Einkünfte aus der selbständigen Tätigkeit werden im Jahr 2005 3.881,52 € nicht übersteigen. Außerdem werden meine Umsätze nicht über 22.000 € liegen.

Ich habe zum beantragten Beginnzeitpunkt der Ausnahme das 60. Lebensjahr (Frauen)* bzw. das 65. Lebensjahr (Männer) vollendet. Meine jährlichen Einkünfte aus der selbständigen Tätigkeit werden im Jahr 2005 3.881,52 € nicht übersteigen. Außerdem werden meine Umsätze nicht über 22.000 € liegen. (* Bis 30. Juni 2004 lag die Altersgrenze auch für Frauen bei Vollendung des 65. Lebensjahres!)

Ich habe zum beantragten Beginnzeitpunkt der Ausnahme das 57. Lebensjahr bereits vollendet. Meine jährlichen Einkünfte aus der selbständigen Tätigkeit sind in den letzten fünf Kalenderjahren vor der Antragstellung nicht über 47.724 ATS / 3.468,24 € (Wert 2000), 48.912 ATS / 3.554,57 € (Wert 2001), 3.618,48 € (Wert 2002), 3.712,56 € (Wert 2003), 3.794,28 € (Wert 2004) gelegen und werden im Jahr 2005 3.881,52 € nicht übersteigen. Darüber hinaus lagen meine Umsätze in den letzten fünf Kalenderjahren vor der Antragstellung nicht über der Umsatzgrenze von 300.000 ATS / 21.801,85 € (gültig bis 31.12.2001) bzw. ab 2002 22.000 €. Die zuletzt genannte Umsatzgrenze wird auch heuer nicht überstiegen.

Die für die Überprüfung der Voraussetzungen maßgeblichen Einkommensteuer- und Umsatzsteuerbescheide sowie die Einkommensteuer- und Umsatzsteuererklärungen (Fotokopien) der letzten fünf Jahre vor der Antragstellung sind – soweit vorhanden – jedenfalls beizuschließen.

Für das Jahr/die Jahre liegt/liegen kein(e) Einkommensteuer- oder Umsatzsteuerbescheid(e) sowie Einkommensteuer- oder Umsatzsteuererklärung(en) vor.

Diese wurden noch nicht erstellt und werden so bald wie möglich nachgereicht. Vorab erkläre ich wahrheitsgemäß, dass im angeführten Jahr / in den angeführten Jahren meine Einkünfte den / die oben angeführten Grenzwert(e) sowie die Umsätze die Umsatzgrenze von 300.000 ATS / 21.801,85 € (gültig bis 31.12.2001) bzw. ab 2002 22.000 € nicht überstiegen haben.

Ich bin Kleinunternehmer und erkläre wahrheitsgemäß, dass im angeführten Jahr / in den angeführten Jahren meine Einkünfte den / die oben angeführten Grenzwert(e) sowie die Umsätze die Umsatzgrenze von 300.000 ATS / 21.801,85 € (gültig bis 31.12.2001) bzw. ab 2002 22.000 € nicht überstiegen haben. Ich bin daher von der Zahlung von Beiträgen zur Umsatzsteuer befreit.

Ich nehme zur Kenntnis, dass

- ✓ sich die Ausnahme von der Pflichtversicherung nicht auf die Unfallversicherung erstreckt. Der Unfallversicherungsbeitrag ist daher jedenfalls zu bezahlen. Sollte ich in Ausübung der selbständigen Tätigkeit einen Unfall erleiden, so werde ich mich bezüglich eines allenfalls eintretenden Leistungsbezuges an die örtlich zuständige Allgemeine Unfallversicherungsanstalt wenden.
- ✓ eine rückwirkende Ausnahme von der GSVG- und/oder FSVG-Pflichtversicherung maximal ab dem 1. Jänner des Kalenderjahres, in welchem der Antrag auf Ausnahme bei der SVA einlangt, möglich ist.
- ✓ eine rückwirkende Feststellung der Ausnahme nicht möglich ist, wenn in der Pensions- und/oder Krankenversicherung Leistungen bezogen wurden. Die Ausnahme kann in diesem Fall erst mit dem auf die Antragstellung (maßgeblicher Zeitpunkt ist das Einlangedatum bei der SVA) folgenden Monatsersten eintreten.
- ✓ durch die Ausnahme von der Pflichtversicherung in der GSVG- und/oder FSVG-Pensionsversicherung bzw. von der GSVG-Krankenversicherung keine (zusätzlichen) Pensionsversicherungszeiten erworben werden, welche für das Zustandekommen eines Pensionsanspruches von Bedeutung sein könnten und andererseits ein Krankenversicherungsschutz nicht gegeben ist.
- ✓ die Ausnahme rückwirkend wegfällt und Beiträge nachträglich vorzuschreiben sind, wenn entweder die Umsätze oder die Einkünfte des betreffenden Jahres die genannten Grenzbeträge überschreiten. Die Nichtveranlagung zur Einkommensteuer oder die Befreiung von der Bezahlung der Umsatzsteuer bedeutet nicht automatisch die Erfüllung der Voraussetzungen für die Ausnahme von der GSVG- und/oder FSVG-Pflichtversicherung.
- ✓ eine vorzeitige Alterspension zurückgezahlt werden muss, wenn rückwirkend festgestellt wird, dass die Voraussetzungen für die Ausnahme nicht gegeben waren.
- ✓ **allenfalls eintretende Änderungen in der Höhe meiner Einkünfte oder meines Umsatzes, sofern dadurch einer der festgelegten Grenzwerte überschritten wird, binnen eines Monats der SVA zu melden sind.**

Datum

Unterschrift

Die gesetzliche Bestimmung für die Ausnahme lautet:

Gemäß § 4 Abs. 1 Z. 7 GSVG sind von der Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung auf Antrag Personen gemäß § 2 Abs. 1 Z. 1 oder § 2 Abs. 2 FSVG ausgenommen, die glaubhaft gemacht haben, dass ihre Umsätze die Umsatzgrenze des § 6 Abs. 1 Z. 27 des Umsatzsteuergesetzes 1994, BGBl. Nr. 663, und ihre Einkünfte aus dieser Tätigkeit jährlich das Zwölfwache des Betrages nach § 25 Abs. 4 Z. 2 lit. b nicht übersteigen. Treffen diese Voraussetzungen nach Ablauf des Kalenderjahres, für das sie glaubhaft gemacht wurden, tatsächlich nicht zu, ist der Wegfall der Ausnahme von der Pflichtversicherung im Nachhinein festzustellen.

Ein Antrag kann nur von einer Person gestellt werden,

- a) die innerhalb der letzten 60 Kalendermonate nicht mehr als 12 Kalendermonate nach diesem Bundesgesetz* pflichtversichert war oder
- b) die das Regelpensionsalter (§ 130 Abs. 1) erreicht hat oder
- c) die das 57. Lebensjahr vollendet und innerhalb der letzten fünf Kalenderjahre vor der Antragstellung die im ersten Satz genannten Voraussetzungen erfüllt hat.

Die Ausnahme tritt frühestens mit Beginn des Kalenderjahres, in dem der Antrag gestellt und die Voraussetzungen glaubhaft gemacht werden, ein. Wird die Ausnahme im Kalenderjahr rückwirkend geltend gemacht, so beginnt sie mit dem Ersten des Kalendermonats, der auf die Antragstellung folgt, sofern im Kalenderjahr bereits Leistungen aus der Kranken- oder Pensionsversicherung bezogen wurden.

* Anmerkung: GSVG oder FSVG